

## Aktuelle Meldung

### **Ist Knochenimplantation Bestandteil „alloplastischer Weichteilunterfütterung“?**

Ist bei der Verwendung von alloplastischem Material die 2442 GOÄ (Ä2442a) orts- und zeitgleich mit 9090 GOZ für eine Knocheneinlagerung berechnungsfähig?

I Vorgetragen wurde die bejahende Ansicht von Herrn Dr. Michael Striebe, u. A. ehem. GOZ-Referent auf Bundesebene und des Vorstandes der ZÄK Niedersachsen sowie Mitglied des internen GOZ-Arbeitskreises der ZA.

Eine relativierende bis gegenteilige Position nahm Dr. Peter Esser, GOZ-Kommentator und Chefredakteur von ALEX (Internet basiertes „Abrechnungsllexikon“) ein.

Der Pro-Referent stellte den Begriff „selbständige Leistung“ bei der Ä2442 (alloplastische Weichteilunterfütterung) systematisch und umfassend dar. Auf die Ä2442 bezogen, erfolgte die Deutung“, § 4 (2) GOZ (Teilleistung/Bestandteil) ist auf die Konstellation 9090 plus Ä2442 region- und sitzungsgleich nicht zutreffend (Nebeneinanderberechnung sei möglich). Die konträre Position sah das genau umgekehrt mit der Grundfeststellung „Nr. 9090 ist keine selbständige Knochengewinnungsleistung, sondern Knochenimplantationsleistung“.

Die gering vergütete Nr. 9090 GOZ sei gemäß Amtl. Begr. von BuReg/BMG für Inkongruenzen bei Direktimplantation gedacht. Als zweite Indikation käme gemäß Leistungsbeschreibung Implantation in Kieferknochendefekte (nicht in alveoläre) in Frage.

Verwendung von zwei vermischten Knochenregenerationsmaterialien (autolog/xenogen und alloplastisch) macht aus deren ortsgleicher Implantation keine zwei Leistungen: Die Ä2442 umfasst in dieser Konstellation die Leistung nach Nr. 9090 GOZ.

#### **Ja, können nebeneinander berechnet werden (These Striebe)**

Geb.-Nr. 9090 GOZ: „Knochengewinnung (z. B. Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und -implantation, auch zur Weichteilunterfütterung“.

Geb.-Nr. 2442 GOÄ: „Implantation alloplastischen Materials zur Weichteilunterfütterung, als selbständige Leistung.“ - Die Kernfrage ist, was sind selbständige Leistungen? Dazu sagt § 4 Abs. 2 GOZ/ GOÄ, dass eine Leistung dann nicht berechnungsfähig ist, wenn es sich bei ihr um den Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen berechneten Leistung handelt. – Das bedeutet u. A., methodisch notwendige Einzelschritte einer berechneten Leistung sind nicht

## Aktuelle Meldung

gesondert berechnungsfähig. Dazu führte der Bundesgerichtshof aus (BGH, 13.05.2004, Az. III ZR 344/03): „Entscheidend für die Selbstständigkeit und damit Berechnungsfähigkeit einer Leistung neben einer anderen Leistung ist, ob es sich bei methodisch abstrakter Betrachtung der Leistung um einen notwendigen Bestandteil der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Zielleistung handelt.“

- Die nicht berechnungsfähige Leistung muss inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen berechneten Leistung umfasst werden.
- Die in Rede stehende Leistung muss in der Bewertung der anderen Leistung berücksichtigt worden sein.
- Der Nebeneinanderberechnung zweier Leistungen darf kein Berechnungsausschluss im Gebührenverzeichnis entgegenstehen.
- Der Zusatz „als selbstständige Leistung“ ist in Anbetracht von § 4 Abs.2 GOÄ ein an sich überflüssiger Zusatz.
- Für die Nebeneinanderberechnung zweier Leistungen muss eine medizinische/ zahnmedizinische Notwendigkeit vorliegen.
- Die räumliche Zuordnung einer Leistung kann eine Nebeneinanderberechnung mehrerer Leistungen verhindern oder rechtfertigen.
- Das jeweils verwendete Material erlaubt die Abgrenzung und Beurteilung der Selbstständigkeit von Leistungen.
- Unterschiedliche Indikationen begründen selbstständige Leistungen.
- Einem einheitlichen Behandlungsgeschehen können auf Grund eigenständiger, unterschiedlicher Zielsetzung auch mehrere berechnungsfähige Zielleistungen zugrunde liegen.

Die letzten Punkte zur Unterscheidung selbständiger Leistungen sind im Einzelfall zu relativieren, ggf. in Frage zu stellen. Damit wird das vom Pro-Referenten Striebe vorgestellte Abrechnungsbeispiel zur Socketpreservatrion“ punktuell in Frage gestellt:

1. Autologer Knochen aus dem Operationsgebiet: Geb.-Nr. 9090 GOZ
2. Alloplastisches Material: Analoge Leistung
3. Material wie unter 1. und 2.: Geb.-Nr. 9090 GOZ + analoge Leistung
4. Zzgl. Entnahme von Knochen aus getrenntem Operationsgebiet: Geb.-Nr. 9140 GOZ
5. Operationszuschlag: Geb.-Nr. 0500 GOZ ff.

## Aktuelle Meldung

### Nein, können nicht nebeneinander berechnet werden (Antithese Esser)

Der kontra Nebeneinanderberechnung argumentierende Referent stellt ein abweichendes Schema des GOZ-Expertengremiums (ZÄK-NR , ALEX) vor. Dazu wird vorgetragen:

'Häufig wird unter Missachtung des § 4 (2) GOZ (Bestandteil, Teilleistung) zu unzulässiger Nebeneinanderberechnung der hier genannten Gebührennummern aufgerufen. Aber die Leistungen nach den Nrn. 4110, 9090 und 9100, auch 9130 GOZ sowie Ä2442 schließen sich nach § 4 (2) GOZ/GOÄ gegenseitig aus, falls sie tatsächlich region-/orts- und zeitgleich ausgeführt werden':

### Übersichtstabelle zur Implantation von Knochen-/ersatzmaterialien © ALEX Ä2442- 4.1

Einteilung nach Knochenherkunft	Auffüllen parodontaler Knochendefekt/ Extraktionsalveole	Auffüllen periimplantärer Knochendefekt bzw. <b>Explantationskavität</b>	Auffüllen Kieferknochen- oder <b>Implantationsdefekt</b> (Weichteilunterfütterung)	Aufbau des Alveolarfortsatzes
Knochen aus dem OP-Gebiet	4110	4110	9090	9100
alloplastisches Knochenersatzmaterial	4110	4110	Ä2442a	9100
Knochen außerhalb des Aufbaugesbietes	4110 + 9140	4110 + 9140	9090 + 9140	9100 + 1x oder 2x 9140 ggf. + 9150

Zu 4110, 9090 GOZ kann Membran-/Barriereanlegung inkl. Fixation nach Nr. 4138 GOZ hinzukommen.

Im mündlichen Vortrag wurde ergänzt:

Man hätte die Nr. 9090 GOZ auch verständlicher formulieren können (Vorschlag):

'Knochenimplantation, auch zur Weichteilunterfütterung, ggf. einschließlich Knochengewinnung im Implantationsgebiet, z. B. mit Knochenkollektor oder Knochen-schaber, einschließlich Knochenaufbereitung.'

Eine plausible Kommentierung der Nr. 9090 erfordert zuvor Konsens zum Leistungsinhalt: Die 9090 GOZ ist in erster Linie keine Knochengewinnungsleistung, sondern

## Aktuelle Meldung

ihr Leistungsziel ist Knochenimplantation.

### Unterscheidung von Nrn. 9090 und 4110 GOZ

Implantationsorte für Knochenimplantationen nach 9090 GOZ sind nicht parodontale Defekte, auch keine „periimplantären“ am vorhandenen Implantat bei/nach Periimplantitis, auch nicht zahn- bzw. implantatbezogene chirurgische Defekte (z. B. nicht die leere Zahn- oder Wurzelalveole, kein Explantationsdefekt). Die 9090 GOZ hat 2 Einsatzgebiete:

Knochenimplantation nach Nr. 9090 GOZ soll gemäß Novellierungsbegründungen des BMG „im Zusammenhang mit einer Implantateinbringung“ erfolgen, also bei Inkongruenz der Knochenkavität mit dem Implantat - z. B. bei Sofortimplantation oder bei unzureichendem, defektem bzw. resorbiertem Knochenangebot.

Auch Knochenimplantation in Kieferknochendefekte - außer parodontal/periimplantär und Alveolen/Explantationskavitäten auffüllende – gehört zum Leistungsinhalt: Dabei handelt es sich in der Regel um autologen Umgebungsknochen, der implantiert wird, aber auch Verwendung von Knochen anderen Ursprungs (z. B. xenogener) ist gemäß Leistungsbeschreibung nicht ausgeschlossen. - Zurück zur ursprünglichen Fragestellung:

Ist bei der Verwendung von alloplastischem Material die 2442 GOÄ (Ä2442a) orts- und zeitgleich mit 9090 GOZ für eine Knocheneinlagerung berechnungsfähig?

- Verwendung von 2 Materialien zum selben Zweck - „**Knochenregeneration**“ - macht daraus nicht zwei eigenständige bzw. selbstständige Leistungen (§ 4 Abs. 2): Die umfangreichere Leistung Ä2442 umfasst dann die niedriger bewertete.
- Nr. 9090 GOZ stellt keine selbstständige Knochengewinnungsleistung dar, sondern im Kern eine „Knochenimplantationsleistung“ inkl. regionaler Knochengewinnung („Schabe-/Auffangknochen“).
- Region- und zeitgleich schließt die selbstständige Implantationsleistung Ä2442 die Berechnung der Implantationsleistung 9090 GOZ aus, insbesondere wenn beide der Weichteilunterfütterung dienen.

**Fazit:** Faktorerhöhung der Ä2442 - Begründung „wegen zzgl. Knochengewinnung und -implantation“. - Ein weiterer Gesichtspunkt: Die Nr. 2442 GOÄ „Implantation alloplastischen Materials zur

## Aktuelle Meldung

Weichteilunterfütterung, als selbstständige Leistung“ befindet sich in dem speziellen GOÄ-Abchnitt VII. „Chirurgie der Körperoberfläche“. Nebengedanke:

- Ä2442 gemäß Überschrift-Beschreibung also nur subkutan? Intraorale Ä2442 analog? -

Wie erfolgt denn in praxi fachgerechte Einlagerung von alloplastischem und Eigenknochenmaterial in dieselbe Knochenhöhle?

Indem man nach Aufbereitung des autologen Auffang-/ Schabeknochens diesen mit blutdurchfeuchtetem alloplastischen Material vermischt und mit diesem Gemisch eine Knochenhöhle auffüllt bis zur Wiederherstellung der äußeren Kontur in Form einer „Weichteilunterfütterung“.

Schlussfeststellung: Zahnmedizinisch logisch gibt es ortsgleich keine zwei selbstständigen und somit selbstständig berechnungsfähigen Leistungen Ä2442 plus 9090 GOZ:

Weitgehend inhaltgleiche Leistungen werden dennoch keine zwei selbstständigen Leistungen, weil sie mit unterschiedlichen Knochen-/ Knochenersatzmaterialien oder einem Gemisch aus verschiedenartigen Knochenmaterialien erbracht werden.